

EINGANG

07. Juli 2003

Zahl: 09.21/2003



An den
Fachverband
Technische Büros-Ingenieurbüros
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

Name/Durchwahl:
SCh Dr. Koprivnikar/5024

Geschäftszahl:
30.599/200-1/7/03

Betreff: Technische Büros für Agrartechnik;
Berechtigungsumfang

Unter Bezugnahme auf die von Ihnen aufgezeigten unterschiedlichen Rechtsansichten in den beiden Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 12. November 2002, GZl. 30.551/70-1/7/02, und vom 12. Februar 2003, GZl. 323.777/1-1/9/02, teilt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit folgendes mit:

Technische Büros für Agrartechnik sind ebenso wie Technische Büros-Ingenieurbüros für andere Fachgebiete zur Erstellung von Gutachten im Rahmen ihres Fachgebietes berechtigt.

Die dem Fachgebiet Agrartechnik entsprechende Höhere Lehranstalt für Landtechnik beschränkt sich nicht nur auf rein technische Fächer, sondern vermittelt auch sonstige landwirtschaftliche Kenntnisse sowie volkswirtschaftliches, betriebswirtschaftliches und rechtliches Wissen.



Es ist daher als zulässig anzusehen, dass im Rahmen eines Technischen Büros für Agrartechnik (Landtechnik) auch Gutachten über landwirtschaftlich genutzte Liegenschaftsanteile (Verkehrswertbewertung, Restwertminderung, Hofnähezuschlag, Einschätzung vermögensrechtlicher Nachteile der betroffenen landwirtschaftlichen Liegenschaftseigentümer) erstellt werden dürfen.

Es ist daher die im Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 12. November 2002, GZl. 30.551/70-I/7/02, dargelegte Rechtslage maßgebend.

Wien, am 3. Juli 2003
Für den Bundesminister:
SCh Dr. Koprivnikar

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

